

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1842

25.2.1842 (No. 55)

Baden.

* Karlsruhe, 23. Februar. In der gestrigen Nummer der „Frankfurter Oberpostamtzeitung“ wird gelegentlich der Mittheilung der Motion des vormaligen Abg. Welcker über die Pressefreiheit von der dahier erschienenen „Landtagszeitung“ gerühmt, daß sie sich durch treue, unbefangene Berichte auszeichne. Diese Treue und Unbefangenheit können wir rüchlich der Reden der zur Opposition gehörigen Mitglieder gelten lassen, müssen sie aber in jeder anderen Beziehung in Abrede stellen. Wer sich aus den Berichten der „Landtagsztg.“ ein richtiges Urtheil über die letzten Verhandlungen der zweiten Kammer bilden will, muß die Kunst verstehen, die Reden der Regierungskommissäre, welche Hr. Mathy nur höchst unvollständig wiedergibt, hinzuzudenken. Wir erinnern daran, daß die sogenannte Landtagszeitung lediglich an die Stelle der mit dem Schlusse vorigen Jahres eingegangenen Nationalzeitung getreten, und ganz in demselben Geiste und zu demselben Zwecke, wie diese, redigirt worden ist.

Deutsche Bundesstaaten.

Oesterreich. Wien, 16. Febr. Als Berichtigung meiner und anderseitiger Mittheilungen muß ich Ihnen melden, daß es, wie ich aus verlässlicher Quelle höre, bei der neulichen Anwesenheit des königl. preuß. Obersten v. Radowitz zu eigentlichen Beratungen über die Befestigung von Rastatt nicht gekommen ist, da derselbe gleich Eingang erklärt haben soll: Preußen wolle auf den dort hierüber aufgestellten engeren Sätzen beharren, so, daß zu weiteren Besprechungen kein Raum gelassen war. (R. 3.)

Preußen. Köln, 14. Febr. Der Großherzog von Luxemburg hat den Vertrag, durch welchen Luxemburg dem Zollvereine beiträgt, ratifizirt. Das „Amsterd. Handelsblatt“ sagt: der ursprüngliche Vertrag habe wesentliche Veränderungen erlitten und Luxemburg sey die Vortheile, welche das belgische Gesetz vom 6. Juli 1839 gewähre, zugesichert oder ihm eine Entschädigung vom Zollverein versprochen worden, im Fall Belgien dies Gesetz aufhebe. Was ist wahrscheinlich an dieser Behauptung? Als feste Thatsache scheint angenommen werden zu können, daß der neue Traktat erst bei der Anwesenheit unseres Königs im Haag unterhandelt und abgeschlossen worden ist. Hr. Kochenbrun brachte demnach dem König von Preußen nicht die Ratifikation des Vertrags von Seite des Großherzogs nach London, sondern seine Reise scheint keinen andern Zweck gehabt zu haben, als die Bereitwilligkeit seines Fürsten, den Vertrag unter gewissen Modifikationen zu ratifiziren, unserm König mitzutheilen. Mitin ist der neue Vertrag ohne Mitwirkung der andern Regierungen des Zollvereins abgeschlossen, während der ursprüngliche Traktat auf dem Kongresse der Zollunion beraten und angenommen worden ist. Würde der König von Preußen den neuen Vertrag ratifizirt haben, wenn er nicht die Ueberzeugung gehabt hätte, daß der Zollkongreß denselben annehmen würde? Würde er in der Voraussetzung unterzeichnet haben, daß nur eine Bedingung auf Widerstand im Kongresse stoßen könne, da die Stimme auch des kleinsten Zollstaats schon allein im Stande ist, den ganzen Traktat zu entkräften? Die Vorstellung, welche wir von der großen Unsicht und dem polit. Takt unseres Königs haben, gestattet uns, jene Fragen mit nein zu beantworten. Wir müssen daher glauben, daß der neue Vertrag in seinen wesentlichen Punkten mit dem alten übereinstimme, indem nur in diesem Fall unser König die feste Ueberzeugung gewinnen konnte, daß seine Ratifikation verbindlich für den ganzen Zollverein seyn werde oder werden dürfte. Wir glauben uns daher auch nicht mit der Behauptung zu irren, daß der neue Traktat in seinen Hauptbestimmungen derselbe sey, und dieser nur einige nicht wesentliche Modifikationen, die im Rathe der Union keinen entscheidenden Widerspruch finden werden, erlitten habe. Wir sehen recht gut den Grund ein, warum das Handelsblatt behauptet, der ursprüngliche Vertrag habe wichtige Modifikationen erfahren; wir schonen aber gern Empfindlichkeiten, so lange ihnen das Wesen, die Hauptsache nicht berührt wird. Gewährt etwa der neue Traktat dem Großherzog von Luxemburg eine Stimme im Kongresse des Zollvereins? Wir zweifeln sehr; denn es würde eine Konzeßion seyn, die nicht jede Zollvereinsregierung genehm finden möchte. Den Großherzog von Luxemburg sieht man gern im Vereine, doch nicht den König der Niederlande, so lange Holland noch außer dem Verbanne steht. Bis dahin könnte das dem Großherzog eingeräumte Stimmrecht zu manchen Verwicklungen Veranlassung geben; zum wenigsten dürfte es bei vielen Deutschen die Beforgniß erregen, daß bei Fragen, die das Interesse Hollands lebhaft berühren, der König von Holland die Stelle des Großherzogs von Luxemburg einnehme. Beide lassen sich nicht gut so trennen, daß jeder von ihnen nur die Interessen seines Landes berücksichtige. Was das Gesetz vom 6. Juli 1839 anbelangt, so sehen wir nicht ein, warum Belgien dasselbe widerrufen sollte. Es erließe dasselbe zum Vortheil von Belgisch-Luxemburg, ohne Rücksicht auf die Interessen von Deutsch-Luxemburg zu nehmen. So lange beide Gebietsbeile sich nothwendig haben, das eine wohlfeileres Vieh und das andere wohlfeileres Erz hat, wird das Gesetz bestehen bleiben, und es steht nicht zu befürchten, daß bald eine Veränderung dieses natürlichen Verhältnisses eintrete. Der neue Vertrag möchte also wohl den Eisenhütten in Deutsch-Luxemburg eine Entschädigung versprechen, im Falle jenes Gesetz abrogirt würde. Der Zollverein kann diese Verbindlichkeit leicht auf sich nehmen, weil die Beforgniß, daß jenes Gesetz zurückgenommen werde, in solcher Ferne liegt, daß sie alles Beunruhigende verliert. Wir glauben daher, daß alle die wesentlichen Modifikationen, welche nach dem „Amsterd. Handelsbl.“ der alte Vertrag erlitten haben soll, in diesem Versprechen bestehen, und wir sagen dem Geiste unsers Königs Dank, daß er, um der thatsächlichen Ausführung und Vollendung einer großen Idee immer näher zu kommen, der Ratifikation des Großherzogs diese Brücke gebaut hat. (Rhein. 3.)

Berlin, 18. Febr. Das heute ausgegebene Stück der Gesessammlung enthält: Die Kabinettsordre vom 14. Januar dieses Jahres, die Anlage einer Eisenbahn von Magdeburg nach Halberstadt und nach Braunschweig, über Ausführung einer Eisenbahn von Magdeburg, Braunschweig, Hannover nach Minden vom 10. April 1841; den Staatsvertrag zwischen Preußen und Braunschweig über die Herstellung einer Eisenbahn von Magdeburg nach Braunschweig von demselben Tage; die Bestätigungsurkunde vom 14. Jan. d. J. für die magdeburg-halberstädter Eisenbahngesellschaft, so wie des Statuts des letzteren vom 13. Sept. 1841.

Berlin, 18. Febr. Nach einem Reskripte des königl. Ministeriums der Unterrichtsangelegenheiten vom 30. Okt. v. J. kann eine Abiturientenprüfung bei Zöglingen von höheren Bürger- und Realschulen künftig nur stattfinden, wenn sie sich auch in der lateinischen Sprache der Prüfung unterwerfen. Nur diejenigen Schüler einer solchen Schule erhalten künftig ein förmliches Abgangszugniß, welche auch im Lateinischen für die Sekunda eines Gymnasiums reif befunden werden. Es ist aber ein förmliches Abgangszugniß nothwendig, um zu einer Anstellung im Forst- und Postfache, so wie im Subalterndienste gelangen zu können. (Nrb. Bl.)

Berlin, 19. Febr. Gestern Abend haben Sr. Maj. der König zu bestimmen geruht, daß Mittwoch, den 23. d. M., die Verlobung Sr. königl. Hoh. des Kronprinzen von Bayern mit Ihrer königl. Hoh. der Prinzessin Maria gefeiert werden soll. In Folge der gegenwärtigen Hoftrauer wird jedoch, dem Vernehmen nach, keine große Gratulationsfeier stattfinden. Der durchlauchtigste Vater der hohen Braut hat demnach seine Abreise nach Italien bis zum 24. Febr. ausgesetzt. — Ihre Maj. die Königin, von ihrem Unwohlsein hergestellt, sind durch einen deutschen Brief der Königin Victoria, in welchem Allerhöchstdieselben Ihre Freude und Ihren Dank für den Besuch Sr. Maj. unsers Königs aussprechen, sehr erfreut worden. (R. 3.)

Bayern. München, 16. Febr. Unter den in diesem Jahre dem Kunstverein beigetretenen Mitgliedern stehen die Namen der Prinzessin Adelgunde von Bayern, der Königin Donna Maria da Gloria II. von Portugal, des Königs von Portugal, des Erzherzogs Franz Karl von Oesterreich und der Großherzogin Sophie von Baden. Mit den auswärtigen Kunstvereinen besteht ein doppeltes Verhältniß, sie sind entweder wirklich theilhaftige Mitglieder (und deren sind 19), oder sie stehen sonst in freundschaftlicher, gewissermaßen in Handelsverbindung, d. h. sie tauschen die Jahresgeschenke gegen die unsrigen aus. Die ununterbrochenen Ausstellungen haben im Laufe des Jahres eine ansehnliche Erweiterung erfahren durch Ausdehnung des Lokals um zwei Säle. Im Ganzen sind zur Ausstellung im Jahr 1841 gebracht worden: 564 Delgemälde (darunter 5 alte und 45 von ausländischen Künstlern), 42 Miniaturgemälde, 4 Pastellgemälde, 10 Porzellangemälde, 7 Glasgemälde, 87 Aquarellgemälde, 29 Zeichnungen, 17 architektonische Blätter, 18 Kupferstiche und Radirungen, 29 Lithographien, 25 plastische, 7 galvanoplastische Arbeiten, 52 Lichtbilder; im Ganzen 891 Kunstgegenstände. Eine nicht uninteressante Seite des Vereins bildet das Budget der Einnahmen und Ausgaben, namentlich der jährlich wachsende Unterschied der Soll- und der wirklichen Einnahme; letztere beträgt im verfloffenen Jahre 39,459 fl., letztere nur 33,153 fl.; davon wurden 23,527 fl. für den Ankauf von Verloofungsgegenständen und 3500 fl. für das Vereinsgeschenk verwendet. Beträchtlich sind die Nebenausgaben: die Bedienung kostet 864 fl., für Schreibmaterial, Buchbinderlohn, Druckkosten u. wurden 1791 fl. (im vorigen Jahre nur 1386 fl.), für Sekretariat, Konservatorium und Buchhaltung 1150 fl. (im vorigen Jahre nur 860 fl.) verwendet. (R. A. 3.)

Regensburg, 19. Febr. Sr. Durchl. der Fürst Esterhazy ist vorgestern wieder hier angekommen. Er fühlte sich nicht wohl genug, um seine Reise nach London zu vollenden, und wendete sich daher von Nürnberg abwärts nach Regensburg. (R. 3.)

Braunschweig. Braunschweig, 15. Febr. Heute Mittag um 12 Uhr traf der König von Preußen auf seiner Rückreise von London hier selbst ein, verweilte einige Stunden in dem Schlosse des Herzogs, und setzte dann die Weiterreise nach Magdeburg fort. Allgemeine Theilnahme erregte es übrigens, daß

Der Weibnom'sche Erbschaftsprozess.

Man hat uns eine Uebersetzung des in dieser Sache von dem hohen Rathe der Niederlande (Appellationsgericht) im Haag erlassenen Urtheils mitgetheilt. Es handelte sich nach demselben einfach um den Einwand der Verjährung; das thatsächliche Verhältniß wird dagegen nicht bestritten, und ist in der Hauptsache folgendes:

Am 23. Febr. 1691 starb zu Gravenhage, wo er sich zufällig befand, Theobald oder Johann Theobald Baron v. Weibnom (den die Kläger Theobald Metzger v. Weibnom nennen), Generalleutnant der Kavallerie und Gouverneur von Bredda, wo er gewohnt. Auf den Grund, daß sich bei dessen Absterben keine Blutsverwandten oder Erben kund gegeben oder bekannt gewesen, nahm Wilhelm III., anfänglich dessen Verlassenschaft in Verwaltung (behoer). Nachdem, wie er erklärt, die Erbberechtigten in öffentlichen Blättern damaliger Zeit ohne Erfolg aufgerufen worden, hielt er sich im folgenden Jahre 1692 berechtigt, über diese Verlassenschaft, als ihm jure suo angefallen, zu verfügen, und solche demgemäß dem Grafen Portland zu schenken.

Das Urtheil besagt nun ferner, es stehe fest, daß sich einige Jahre nachher wohl Präbenden zur Nachlassenschaft von Zeit zu Zeit gemeldet haben, doch, daß erst gegen das Jahr 1770, und also mehr als 70 Jahre nach der vorerwähnten Bestimmung, von einem gewissen Joh. Hackenberg, Lieutenant von der hessen-

darmschäftischen Grenadiergarde, für sich und in Vollmacht eines Theils der vermeintlichen Berechtigten, gegen den damaligen Präsidenten, Rathe und Rentmeisters der Domänen von Sr. durchlauchtigsten Hoheit des Prinzen von Oranien-Nassau Rechtsverfahren und Klage anhängig gemacht, und Rechnungslegung und Auslieferung der Erbschaft begehrt worden, und zwar solches in erster Instanz bei dem Hof oder Provinzialrathe von Holland, Seeland und Friesland, und dann in der Appellationsinstanz bei dem hohen Rathe, doch in keinem andern Erfolg, als daß die von der Domänenverwaltung damals schon proponirte Exzeption der Verjährung oder Präskription gegen die angestellte Klage, vermöge Sentenz des Provinzialhofes vom 4. Oktober 1773, so wie später durch Erkenntniß des hohen Rathes vom 31. Juli 1777 in der Appellationsinstanz, bestätigt und admittirt, und die klägerische Forderung also abgewiesen worden; daß wiederum später in den Jahren 1808 und 1817, und also mehr als 30 Jahre nach vorgemeldeten Erkenntnissen, andere Präbenden aufgetreten sind und reklamirt haben, jedoch daß sich der erste Versuch der Rechtsführung durch eine gewisse Katharina Steinmann, Hausfrau und in Abwesenheit von Ignatius Baumann, vermöge des Begehrens, um bei dem Gerichtshof in Bredda gratis prozudiren zu dürfen, vom Jahre 1821 datirt, als zu welcher Zeit die Zulassung zum Armentrecht ex meritis causae verweigert worden, überdem, obschon die Katharina Steinmann anfänglich unter die gegenwärtigen Kläger gehörte, sie doch unter'm 30. März 1840 für ihren Belang Ab-

der König sich seines frühern Zeichenlehrers, des hier wohnhaften Professors Heusinger, erinnerte, und denselben während seines kurzen Aufenthalts hieselbst zu sich rufen ließ.

Deutsche freie Städte. O Frankfurt, 23. Februar. (Korresp.) Gestern Abend brach gegen 7 Uhr in einem Wachsdruckmagazin unserer Stadt Feuer aus, das, da es mehrere Stunden anhielt, vielfachen Schaden anrichtete, glücklichweise aber noch gedämpft werden konnte, bevor es eine daneben befindliche große Materialhandlung ergriff. — Das Komitee zur Errichtung eines Gutenbergmonuments dahier hat die Bildung eines größern Komitees beschlossen und deshalb viele Bürger eingeladen, sich dem großen Komitee, das am 26. zusammenkommt, anzuschließen.

Großherzogthum Hessen. Mainz. „Es hat sich in unserer Stadt eine Gesellschaft gebildet, die aus allen Fabrikanten zweiten Rangs besteht, und deren Zweck ist, den verderblichen Folgen der Konkurrenz der großen Fabrikanten und Industriellen unserer Stadt vorzubeugen. Zugleich hat man hier eine Gewerbschule gebaut, die eine Art fortwährender Ausstellung und einen öffentlichen Bazar bildet. Eine andere Gesellschaft ist hier zusammengetreten, zu dem Zwecke, allen unbeschäftigten, aber durch ihre unbescholtene Aufführung bekannten Arbeitern Geld vorzustrecken. Diese zweite Gesellschaft ist, so zu sagen, eine Hülfsgesellschaft der ersten genannten. Man sieht bei uns die Gefahren der „Industrie“, wie man es nennt, bereits ein; und die Kleinen verbünden sich gegen die Großen, um ihrem Ruin entgegen zu arbeiten. Die Regierung sucht diese Koalitionen keineswegs zu verhindern, vielmehr wird die neuerdings erbaute Gewerbschule von derselben begünstigt.“

Darmstadt, 21. Febr. Vor einigen Monaten ist die Wahl des Hammerwerkbefähigten Frank in Reddighausen, als Abgeordneten des Wahlbezirks Battenberg, wegen einiger Formfehler, von unserer zweiten Kammer für nichtig erklärt worden. In Folge davon fand vorgestern die Wahl eines neuen Abgeordneten in Battenberg statt. Sie fiel wiederholt auf Frank. Unter 25 Wahlmännern stimmten 24 für ihn. Die 25ste Stimme hatte er selbst zu geben. Er ist also einstimmig gewählt worden. Frank gehört der Opposition an. — Die Verhandlungen unserer zweiten Kammer bieten gegenwärtig kein allgemeines Interesse. Von den Verhandlungen der ersten Kammer ist, wegen mangelnden Manuskripts, erst ein Vogen im Druck erschienen. (S. M.)

Hannover. Hannover, 20. Febr. Nachfolgendes ist das Kabinettsreskript, welches auf die aus der Stadt Hameln an Se. Maj. den König übersandte Petition den Petitionären zugegangen ist. Den Bürgern Pape und Gernoffen zu Hameln wird, auf die Vorstellung vom 14. v. M., die Zurücknahme der angeordneten Verlegung der dasigen Garnison betreffend, in Gemäßheit Allerhöchsten Befehls hiemit eröffnet: daß dem Gesuche nicht zu willfahren steht. Die fragliche Maßregel ist nämlich nur nach sorgfältiger Erwägung aller Verhältnisse und dann erst beschlossen worden, als die Stadt Hameln, ungeachtet aller nachdrücklichen Ermahnungen, nicht abgelaufen hatte, in dem öffentlichen Verhältnisse des Landes eine der Regierung durchaus widerstrebende Richtung zu verfolgen. Wenn gegenwärtig einer Stadt, welche gerade die entgegengegesetzte Richtung verfolgt, der bisher entbehrt Vortheil einer Garnison zugewendet werden soll, so wird, da ohnehin die desfallsigen Maßregeln sämtlich bereits angeordnet und zum Theil schon zur Ausführung gebracht worden sind, ein Zurückgehen von der einmal gefaßten Allerhöchsten Entscheidung mit Erfolg nicht begehrt werden können. Die Bittsteller haben zwar in der Vorstellung vom 14. v. M. Gesinnungen dargelegt, von denen des Königs Majestät mit Vergnügen Kenntniß genommen. Wenn inzwischen diese Gesinnungen in Beziehung auf das in den öffentlichen Angelegenheiten des Landes von der Stadt Hameln beobachtete Verfahren nicht haben behauptet werden können, so ist es auch nicht wohl thunlich gewesen, auf dieselben bei den früher in Betreff der Verlegung der Garnison angeordneten Maßregeln Rücksicht zu nehmen. Hannover, 4. Febr. 1842. Kabinet Sr. Maj. des Königs. Staats- und Kabinetminister, G. v. Schele.

Sachsen-Weimar. Weimar, 11. Febr. Um auch seinerseits etwas zur Verminderung des Ausgabeetats beizutragen, hatte der Landtag die Herabsetzung der Diäten der Landtagsvorstandsmitglieder von 5 Thlr. Conv. auf 4 Thlr. L. M. und die der Abgeordneten von 3 1/2 Thlr. Conv. auf 2 Thlr. L. M. beschlossen und dem Großherzoge vorgeschlagen. Der Großherzog spricht sich in einem höchsten Dekrete anerkennend über diesen neuen Beweis der patriotischen Gesinnung der Landstände aus; allein zur Genehmigung des Antrags konnte sich Se. Königl. Hoh. aus gewichtigen Gründen nicht entschließen. „Die herkömmliche Auslösung,“ heißt es in dem großherzogl. Dekrete, „erscheint für denjenigen, welcher, in seinen häuslichen Verhältnissen an feinere Lebensgenüsse gewöhnt, die Heimath und sein wissenschaftliches Geschäft, oder ein bürgerliches, oder landwirthschaftliches Gewerbe, wovon derselbe, ohne besoldet zu seyn, den Lebensunterhalt gewinnt, um der landständischen Versammlung willen auf längere Zeit verlassen muß, als ein sehr mäßiger, ja unter Umständen als ein viel zu geringer Ersatz wirklichen Aufwandes und Verlustes. Dabei werden die besonderen Geschäftslösungen, welche der einzelne, durch seine Vorbildung dazu befähigte Abgeordnete als Referent im Landtage oder als Mitglied vom Ausschusse zum Besten des Landes darbringt, und welche bei dem musterhaften Fleiße, der sich bei den Landtagsversammlungen des Großherzogthums bis her stets bewährt hat, oft mit großen Anstrengungen und Opfern verbunden sind, noch gar nicht in Anschlag gebracht und verzüht. Eine allgemeine und gleichmäßige Minderung der Auslösungssätze würde daher für mehrere Abge-

stand von der Instanz genommen hat, so daß sich die erste Rechtsforderung der gegenwärtigen Kläger und Erzipirten, gegen das Reich der Niederlande, durch Exploit zur Tagfahrt vor diesem hohen Rath, vom 23. Febr. 1839 datirt, und also circa 150 Jahre nach dem Tode des Erblassers verfloßen sind.“

Das ergangene Urtheil weist nun die Kläger, unter Anerkennung des vom niederländischen Fiskus vorgeschützten Einwandes der Verjährung, ab. Die Gründe, mit welchen diese Exzeption von Seiten der Kläger bekämpft wurden, sind aus dem Urtheile, welches ziemlich leicht darüber hinweggeht, nicht gehörig zu ersehen; doch scheinen es zunächst wohl die nachbemerkten gewesen zu seyn: Es ist nicht nachgewiesen, daß die Erben jemals aufgefördert wurden, ihre Ansprüche vorzubringen; die Hinterlassenschaft wurde vom niederländischen Fiskus zugestandenmaßen ursprünglich bloß „in Verwaltung genommen“, er konnte also auch das „in Verwaltung Genommene“ nicht verschenken, ohne zuvor auf rechtliche Weise in das Eigentum eingesetzt worden zu seyn, was, so viel zu ersehen, nicht der Fall war; das Vermögen des im Jahr 1691 Gestorbenen konnte also unmöglich im Jahr 1692 schon kurzweg rechtsgültig verschenkt werden. (Die Kläger greifen nun die Verfügung über das Eigentum, resp. die possessio namentlich an als: non justa, clandestina, malae fidei, und behaupten, die Verjährung habe im Sinne des Gesetzes geschlafen, a) wegen Minderjährigkeit und Aufenthalts der Berechtigten im Auslande, b) wegen Unmöglichkeit der Verfolgung der Rechte,

ordnete sehr fühlbar seyn, ja manchen es wohl unmöglich machen, dem ehrenvollen Rufe zu den Landtagsversammlungen zu folgen, und es könnten in solcher Weise gerade vorzüglich einflußvolle und geschäftskundige Mitglieder den landständischen Beratungen und Arbeiten entzogen werden, was um so bedenklicher seyn würde, wenn Se. Königl. Hohheit Höchstihren Staatsdienern, welche zu Landtagsabgeordneten gewählt worden, wegen Zunahme der Geschäfte bei den großherzoglichen Behörden künftig öfter, als es bisher geschehen ist, den Urlaub verweigern müßte. — Se. Königl. Hohheit haben daher im höheren Interesse des Landes für angemessen erachtet, daß die jetzt bestehenden Auslösungssätze noch beibehalten, wenigstens die Verwaltungssache nicht einmischen könne. v. Probst bemerkt, daß die besondere örtliche Lage der Bittsteller, welche auf diesen Erwerbssatz fast einzig beschränkt seyn, Berücksichtigung verdienen dürfte, und beantragt, diese Bitte dem Finanzministerium zur möglichen Berücksichtigung bei der besonderen Lage des Orts der Bittsteller mitzutheilen. Kaiser, Hirsch, Neuffer, Jais, v. Stumpp, Camerer und v. Werner unterstützen diesen Antrag, wobei letzterer bemerkte, daß ungefähr 21,000 Weber im Lande seyen, wogegen v. Sturmfeiler, Desser und v. Schott der Kommission beiträten, indem in dem deutschen Zollvereinsstaaten in Beziehung auf Handel und Verkehr nicht mehr vom Auslande die Rede seyn sollte. Der Antrag des Abg. v. Probst wurde sofort genehmigt. 4) Ueber die Bitte einer Gesellschaft von Aerzten in den Oberamtsbezirken Luttlingen, Spaichingen, Valingen, Rottweil, Oberndorf und Sulz um ein Gesetz gegen das überhandnehmende Branntweintrinken. Auf den Antrag der Kommission wurde sofort beschlossen, auch diese, wie eine frühere ähnliche Bitte, dem Königl. Ministerium des Innern mitzutheilen. 5) Ueber die Bitte von 303 Ziegler aus verschiedenen Landesheilen um Verwendung für die Zünftigerklärung des Zieglergewerbes. Die Kommission stellte den Antrag, den Petenten eröffnen zu lassen, daß kein hinreichender Grund zu Abänderung der Gewerbeordnung vorliege, indem mehrere Oberämter zu einer Zustande vereinigt werden müßten, was dem Einzelnen beschwerlich fallen würde, auch die Zustimmungen gegen zu große Konkurrenz nicht schübe. v. Zwergern erklärt sich für den Kommissionsantrag, indem man dieses Fabrikat um so mehr der Konkurrenz überlassen müsse, als es Gegenden gebe, in welchen mit lauter Ziegelsteinen gebaut werden müsse; und es wurde auch der Antrag sofort genehmigt.

Württemberg. Stuttgart, 24. Febr. Nachdem Se. Königl. Maj. unterm 5. v. M. dem Entwurfe eines neuen Gesangbuchs für die evangelische Kirche Württembergs, wie solcher von der im vorigen Jahre berufenen außerordentlichen Synode vorgelegt worden, die höchste Genehmigung erteilt haben, und hierauf nach vorausgegangener Eröffnung einer freien Konkurrenz unter den inländischen Buchdruckern und Buchhändlern von der ersten offiziellen Ausgabe dieses Kirchenbuchs (neben einer mit höchster Genehmigung von einer Privatgesellschaft veranstalteten Ausgabe für Unbemittelte gegen einen verminderten Preis) der Druck und Verlag an die J. G. Cotta'sche Buchhandlung dahier übertragen worden ist, so wird dies mit den nachfolgenden Vertragsbedingungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht (folgen dann die Bedingungen). Voraussetzlich wird das Gesangbuch nicht mehr als 20 Kr. kosten.

Stuttgart. (Sitzung der Kammer der Abgeordneten vom 22. Februar.) Tagesordnung: Berathung mehrerer Berichte der Petitionskommission. v. Mosthaf erstattet Namens der Petitionskommission Bericht: 1) über die Bitte mehrerer Webermeister zu Kottenacker, Oberamt Ehingen, wegen Berücksichtigung der Inländer bei Veranforderung der Lieferung der Salzfüße zu den kön. Salinen. Die Kommission beantragt, dieser Bitte nicht Statt zu geben, weil sich die Kammer in diese reine Verwaltungssache nicht einmischen könne. v. Probst bemerkt, daß die besondere örtliche Lage der Bittsteller, welche auf diesen Erwerbssatz fast einzig beschränkt seyn, Berücksichtigung verdienen dürfte, und beantragt, diese Bitte dem Finanzministerium zur möglichen Berücksichtigung bei der besonderen Lage des Orts der Bittsteller mitzutheilen. Kaiser, Hirsch, Neuffer, Jais, v. Stumpp, Camerer und v. Werner unterstützen diesen Antrag, wobei letzterer bemerkte, daß ungefähr 21,000 Weber im Lande seyen, wogegen v. Sturmfeiler, Desser und v. Schott der Kommission beiträten, indem in dem deutschen Zollvereinsstaaten in Beziehung auf Handel und Verkehr nicht mehr vom Auslande die Rede seyn sollte. Der Antrag des Abg. v. Probst wurde sofort genehmigt. 4) Ueber die Bitte einer Gesellschaft von Aerzten in den Oberamtsbezirken Luttlingen, Spaichingen, Valingen, Rottweil, Oberndorf und Sulz um ein Gesetz gegen das überhandnehmende Branntweintrinken. Auf den Antrag der Kommission wurde sofort beschlossen, auch diese, wie eine frühere ähnliche Bitte, dem Königl. Ministerium des Innern mitzutheilen. 5) Ueber die Bitte von 303 Ziegler aus verschiedenen Landesheilen um Verwendung für die Zünftigerklärung des Zieglergewerbes. Die Kommission stellte den Antrag, den Petenten eröffnen zu lassen, daß kein hinreichender Grund zu Abänderung der Gewerbeordnung vorliege, indem mehrere Oberämter zu einer Zustande vereinigt werden müßten, was dem Einzelnen beschwerlich fallen würde, auch die Zustimmungen gegen zu große Konkurrenz nicht schübe. v. Zwergern erklärt sich für den Kommissionsantrag, indem man dieses Fabrikat um so mehr der Konkurrenz überlassen müsse, als es Gegenden gebe, in welchen mit lauter Ziegelsteinen gebaut werden müsse; und es wurde auch der Antrag sofort genehmigt.

Belgien.

Brüssel, 16. Febr. Die schon erwähnte Denkschrift des Hrn. Gerard über den General Buzen ist von folgender Erklärung begleitet: „Wir Unterzeichnete erklären, daß wir mit aller möglichen Aufmerksamkeit die verschiedenen Aktenstücke, die der Militärauditeur Gerard zur Ehrenrettung des Generals Buzen gesammelt und von denen er uns Einsicht gegeben, gelesen und geprüft haben; wir bezeugen, daß diese Aktenstücke in der Denkschrift genau mitgetheilt sind und alle Kennzeichen der Echtheit an sich tragen.“

Brüssel, 13. Februar 1842.
Baron Evain, Generalleutnant.
Baron Duvisier, Generalleutnant.
Kurt v. Hane, Generaladjutant des Königs.
E. C. de Gerslache, erster Präsident des Kassationshofes.
M. J. Feleersq, Generalprokurator.
Duetelet, Direktor der Sternwarte.“

Der „Observateur“ bemerkt: „General Buzen ist vollkommen gerechtfertigt. Es ist auf das unzweifelhafteste nachgewiesen, daß sein holländischer Dienstetats nichts Unrichtiges enthält; es ist bewiesen, daß er von 1806 bis 1841 im französischen Heere gedient (der Verleumdung zufolge, sollte er 1806 desertirt seyn), daß er darin den Offiziersrang und das Kreuz der Ehrenlegion erworben. Mit einem Worte, die Rehabilitation ist eine vollständige.“ — In demselben Geiste sprechen alle geachteten belgischen Zeitungen ohne Unterschied der politischen Farbe.

Großbritannien.

London, 19. Febr. Im Docort College bei Birmingham empfing gestern ein zum Katholizismus übergetretener anglikanischer Geistlicher, Hr. Sibthorp,

was auch mehrere wissenschaftliche deutsche, französische und holländische Advokaten und Rechtsgelehrte in vorliegenden Gutachten ausgesprochen haben.)

Eine Appellation gegen das ergangene Erkenntniß ist nicht plaggreifend. Das einzige Mittel, welches den Betheiligten im Rechtswege noch offen steht, und welches sie bereits ergriffen haben, ist die Revisionsklage. Demzufolge wird derselbe höchste Gerichtshof in Haag, jedoch durch eine weitere Anzahl Räte verstärkt, darüber zu erkennen haben. — Gleichzeitig haben die Betheiligten Vergleichsanträge unmittelbar in die Hände des Königs der Niederlande niedergelegt, und die Gesandtschaften aller derjenigen Länder, in denen die Betheiligten sich zerstreut finden, um geeignete Unterstüßung angegangen.

Verschiedenes.

(Literarisches.) Sämmtliche Schriften von Henriette Hanke, geb. Arndt, Ausgabe letzter Hand. Siebenter bis zwölfter Band. Hannover 1841. Im Verlage der Hahn'schen Hofbuchhandlung. (2 Bände 8 Gr.) Die schöne Ausgabe schreitet rasch vorwärts und ist nun auch mit einem, dem ersten Bande vorgeheften, von Faust in Breslau gezeichneten, von Payne gestochenen Porträt der Verfasserin und ihrem Facsimile geschmückt. In den sechs vorliegenden Bänden sind acht kleinere Erzählungen enthalten, die den Kollektivtitel „die Blumen“ führen. Die Anordnung folgt der Blüthezeit der Blumen, von denen die Erzählungen den Namen führen. Das vierte Bändchen brachte „Walys Garten“, das fünfte und sechste „Hyacinthe“, „Ghrenpreis“, „Rosenrose“, das siebente „Rose“, das achte „Bohnenblüthe“, Aaronsblume, Immortelle“, das neunte

die Weiße als römisch-katholischer Priester. — Der Anti-Corn-Law-Bazar, den die Frauen in Manchester eingerichtet hatten, hat einen Reinertrag von 10,000 Pf. St. eingebracht, womit die Anti-Corn-Law-League nun „Vorleser“ besoldet, die sie zur Aufregung gegen die Getreidegesetze in den Provinzen herumführt.

London, 18. Febr. Der Tweed, das erste der neuen englischen Dampfboote für die Fahrt zwischen England und Westindien, das am 16. Dez. von Southampton abgegangen war, ist am 4. Jan., also nach 19tägiger Fahrt, bei Barbadoes eingetroffen.

London, 19. Febr. In der gestrigen Unterhandlung brachte Herr Williams (Radikalreformer) seinen Antrag auf gänzliche Aufhebung aller Getreidezölle vor; allein die Diskussion hierüber wird allerseits als eine sehr anziehliche bezeichnet, zumal da sie nach den so eben vorangegangenen großen Debatten über die Kornfrage kommt. Sie wurde übrigens gestern nicht zu Ende gebracht und auf einen andern Tag ausgesetzt. Von andern im Unterhause vorgekommenen Dingen wird bemerkt, daß Sir Ch. Napier's ewige Fragestellungen wegen Syriens eine beträchtliche Heiterkeit in der Versammlung erregen.

London, 19. Febr. (Korresp.) Konsols 89 1/2, à 3/4, spanische aktive Schuld 24 1/2 à 1/2. — Es heißt, daß noch in gegenwärtiger Session des Parlaments der Entwurf einer Bill vorgelegt werden soll, um die Miliz neu zu bilden und auf effektiven Fuß zu setzen, so wie auch ein Reservearmeedepot daraus zu machen. — Es hat heute ein Gesammkabinetstath stattgefunden. — Das Durchsuchungsrecht erregt jetzt hier weit weniger Interesse, als die in Portugal ausgebrochene Staatsveränderung. Man glaubt allgemein, daß das hiesige Kabinet mit der stattgefundenen Veränderung nur zufrieden seyn könne, und sich bald öffentlich hierüber erklären werde. Lord Aberdeen entwidelte eine beispiellose Thätigkeit, ist aber nicht freigebig mit Mittheilungen an besreundet-Lagesorgane.

Schw e i z.

Bern. * Biel, 20. Febr. (Korresp.) Die schon so lange gehegten Hoffnungen und Wünsche, eine Dampfschiffahrt auf unserm See begründet zu sehen, sollen nun in Bälde ihr Ziel erreichen. Das Komite der Dampfschiffahrt in Neuchâtel beabsichtigt nämlich, 1. Frühjahrs auf dem bieler und neuchâtelser See eine direkte Fahrt von hier nach Yverden und zurück zu bewerkstelligen. Da aber die Durchfahrt der Thiele (Verbindungsgesäß beider Seen) für diese Fahrten einige Schwierigkeiten darbietet, ist zu deren Befestigung von obigem Komite der Entschluß gefaßt worden, einen tüchtigen Kapitän vom Rhein zu gewinnen, welcher während seines kurzen Aufenthalts hier, im verfloffenen Jahre, schon viele überzeugende Beweise seiner Kenntnisse gegeben hat, so daß man der gewissen Hoffnung Raum geben darf, daß dieses Unternehmen gelingen und in Bälde alle Schwierigkeiten beseitigt werden.

B a d e n.

Der Rabenthurm zu Freiburg i. B. Freiburg besitzt im Verhältnis zu seiner langen und reichen Geschichte sehr wenig historische Denkmale; um so mehr dürfte das noch vorhandene sorgfältig zu erhalten seyn, indem es, einmal zerstört, nicht wieder ersetzt werden kann. Der sogenannte Rabenthurm gehört der zweiten Befestigung Freiburgs vom Jahre 1303 an. Damals diente er zugleich als äußeres Stadthor auf der Hauptstraße gegen Basel (Schneckenhor genannt, das innere heißt Martinshor), und blieb solches bis zur dritten und letzten Fortifikation durch die Franzosen vom Jahr 1677, wobei er, hinter den Mittelwall zwischen die Bastionen „König und Königin“ (nachmals „Kaiser und Kaiserin“) fallend, denselben wesentlich verstärkte, daher auch einzig und allein von den frühern Festungswerken beibehalten wurde. Den Namen Rabenthurm hatte er seit dieser Zeit von einer städtischen Kanone („Rabe“ genannt) erhalten, welche bei Feuerbränden in benachbarten Dörfern — wobei man die Sturmglocke nicht anschlug — gelöst wurde. Dieses Thor ist ein massives viereckiges Bauwerk mit gestopften Quadern zur Seite, mit flachem Dach und einem Kranz von Zinnen, von dessen Terrasse man eine herrliche Aussicht genießt. Der gegenwärtig projektierte neue Straßenbau läuft (da jetzt die militärischen Rücksichten wegfallen) wieder in gerader Linie auf dieses Thor zu, das nun freilich, außer Verbindung mit einer Ringmauer, isolirt auf dem freien Platze steht, und dadurch bei Manden zum Stein des Anstoßes wird. Es wäre jedoch sehr bedauerlich, wenn dieser Grund hinreichte, über ein so interessantes Monument einer großen Vorzeit den Stab zu brechen. Schon das Bauwerk — und zwar dieses in seiner Art zu Freiburg einzige Bauwerk — dürfte für sich selbst sprechen. Als treues Bild der Zeit, in der es entstanden ist, und der Bestimmung, der es gewidmet war, erinnert es jeden Reisenden beim ersten Anblick daran, daß er jetzt in ein altfränkisches Gebiet eintritt, über welches Jahrhundertlang voll Umwälzungen — voll Kampf und Zerstörung, aber auch voll Schöpfungen und voll Segen — hingegangen sind; in ein Gebiet, welches für das deutsche Vaterland mit Blutströmen überzogen, aber auch mit mancher Bürger- und Heldenthat geschmückt wurde. Schon diese lautlose, mehr als fünf-hundertjährige Steinurkunde Freiburgs sagt für sich allein dem einziehenden Fremden und auch dem der Erhebung bedürftigen Einheimischen ohne allen Vergleich mehr, als ihm das gelungenste Gitter von heute oder morgen zu sagen vermöchte; auch ganz abgesehen davon, daß ein solches in seiner charakteristischen Eigenthümlichkeit hervortretendes Bauwerk den Anblick einer Stadt — die nicht reich an Thürmen oder imposanten Pallästen ist, es auch von dieser Seite nie werden wird — wesentlich verschönert, wodurch mit dem historischen Interesse auch das ästhetische schon

in dem Gebäude sich vereinigt. Doch was hindert uns, diese Steinurkunde selbst aufzulegen und solche wenigstens einige Worte ihres reichen Inhaltes mittheilen zu lassen? Es sey dieses hier nur mit einer kleinen Stelle versucht; mögen Andere noch mehr oder Zweckmäßigeres aus derselben hervorheben. Als einst (vom Jahre 1469 an) die Lande ringsumher, an Karl den Kühnen von Burgund verpfändet, unter seiner und seines Landvogtes eiserner Weisheit schmachtetten; als damals der Schlüssel Deutschlands selbst und des Reiches Schlüssel — Breisach — schwachvoll an den fremden Dränger ausgeliefert wurde: da war es dieses Thor, durch welches die Boten aus- und eintritten, welche (hauptsächlich unter Bosels Vermittlung) den engsten Bund aller Angehörigen des Landes und nach und nach jenen „niebern Verein“ bewirkten, der von freien Stücken die Pfandsumme (wieder in Basel) niederlegte, um wo möglich die damalige große Frage im Wege des Rechts zu entscheiden. Und als diese hochherzige Aufopferung vergeblich war, als es sich nicht mehr um Gold, sondern um Eisen handelte, als der niebere Verein selbst nur ein kleiner Theil eines gewaltigen Fürsten und Völkerbundes wurde: da war es wieder dieses Thor, aus welchem die Gewaffneten von Freiburg — in ihrer Mitte einer der berühmtesten Säger von Kriegs- und Siegesliedern — auszogen, um Theil zu nehmen an der unvergänglichen Ehre der Schlachten von Héricourt, Grandson und Murten. Wie nun, wenn dankbare Urenkel nachholten, was die damalige Mitwelt in den Stürmen des Krieges versäumte, und etwa über den äußern Thorbogen, — zur Seite Stadtwappen und Stadtzeichen (Kreuz und Rabenkopf) zwischen Rüstungen und Waffen, — die Inschrift anbrächten:

Denkmal

der Bürger von Freiburg, Mitkämpfer und Mitieger gegen

Karl den Kühnen, Herzog von Burgund, 1474 — 1477.

Und wenn ferner auf der Wandfläche über dem innern Thorbogen, in einem einfachen Freskobilde jener Säger selbst gegeben würde, geschmückt, wie er sagt, mit den Zeichen der Fürsten und Städte, deren Ruhm er verkündet, in Begeisterung seine Harfe schlagend, zu den Füßen sein Namen: „Veit Weber“*), zu seinen Seiten einige Worte aus seinem zweiten Liede:

Links:

„Dohem will Niman bliben,
Das ist ein fremder Sinn;
Sie haben Muth (ze) vertribben
Den Herzog von Burgynn.
Wohl hört ihr jetzt die rechte Mähr,
Wie man zusammen ziehet
Von allen Landen her.“

Rechts:

„Lob hör ich Freiburg jehen, **)
Die waren gar wohl gemuth;
Man hat sie gern gesehen,
Ihr Harnesch der war gut.
Es war gar eine hübsche Schaar,
Wo sie im Volt umzogen
Man nahm ihr' eben war.“

Dürfte nicht in solcher Weise eine wirklich nicht uninteressante Stelle aus dieser Steinurkunde der Vorzeit herausgehoben seyn, der Vergangenheit zum Andenken, der Zukunft zur Erhebung, dem Eintretenden zum Staube, der Stadt und dem ganzen deutschen Vaterlande zur Ehre? Mögen Andere zweckmäßiger Vorschläge machen; dem Verfasser dieser Zeilen genügt es, die Aufmerksamkeit auf die Bedeutsamkeit eines solchen, nicht mehr zu ersingenden, Denkmals gelenkt zu haben. Würde die Thordöffnung wieder so ausgegraben, wie sie ursprünglich war, der Thurm von spätern Anhängeln befreit, und mit Bäumen umgeben, so dürfte nicht leicht eine Stadt zwei in ihrer Art so merkwürdige Ehrenpforten besitzen, wie Freiburg, dessen Martinshor schon seit Jahren mit einem Denkmale der „Kämpfer für Fürst und Vaterland 1796“ geschmückt ist. (S. 3.)

* Karlsruhe, 11. Febr. 29ste öffentliche Sitzung der ersten Kammer. (Schluß.) Generalauditor Vogel, Staatsrath Jolly, Staatsrath Wolff und geb. Rath. v. Kell suchten die juristische Unrichtigkeit, so wie die Unausführbarkeit der Behauptung des Prälaten Hüffel, daß der Meineid unter allen Umständen das nämliche und gleich strafbare Verbrechen sey, darzutun. Nach einer längern Diskussion über diesen Titel im Allgemeinen wird auf den Antrag des Generalauditors Vogel durch Beschluß der Kammer folgender Wunsch in's Protokoll niedergelegt: Es möge die Regierung dahin Bedacht nehmen, daß die Eide nur in den wichtigsten Fällen und mit mehr Feierlichkeit geleistet werden, und daß insbesondere eine neue umfassende Eideordnung, welche dringend notwendig sey, in der thunlichsten Bälde eingeführt werde. — S. 442. (Meineid. „Wer in einer bürgerlichen Streitsache einen zugeschobenen oder einen vom Richter auferlegten Eid wesentlich falsch schwört, wird wegen Meineids mit [gestrichen ist: Arbeitshaus nicht unter einem Jahre oder] Zuchthaus von einem bis zu 8 Jahren bestraft.“) Der Antrag des Prälaten Hüffel, das

*) „Der uns dies Lied hat gedicht
Von diesem Zug so klug,
Der war selber bi der Geschicht,
Da man die Walchen erschlug.
Wit Weber ist auch er genannt,
Zu Freiburg in Brisgowe
Ist er gar wohl erkannt.“

**) Jehen so viel als bejahren; daher: „Lobpreisen hör' ich Freiburg.“ Der Säger wird erwärmt, da er von seiner eigenen Vaterstadt spricht.

„Passionsblume“, das zehnte „Balsamine“, das elfte „Aster“, das zwölfte „den Hofgärtner“, so daß der Blumengarten damit abgeschlossen ist. Zu den schönsten dieser Erzählungen rechnen wir die Immortelle, die Passionsblume, die Balsamine, die Aster und vor allen den Hofgärtner Jony, dessen Lebensgeschichte wahrhaft poetisch erfunden und dargestellt ist. In mehreren Erzählungen ähnelt sich der äußere Rahmen darin, daß ein liebes Paar getrennt wird, daß sich der eine Theil verheirathet (meistens der weibliche, und dann, durch den Tod des Gatten frei, die alte Liebe wiederfindet und ihr angedehnt. Dieser Gang der Fabel ist in Ehrenpreis, Passionsblume und Aster wie früher in den Perlen zu finden, und wird in den späteren Bänden noch mehrere Male sich wiederholen. — Die durchgehende Tendenz der Hanke'schen Erzählungen ist diejenige, mit dem Leben zu verfechten. Die ganze Kunst, sich der Schätze des Lebens zu bemächtigen, heißt es einmal (x, 48), besteht wohl hauptsächlich darin, daß man sie nicht verliert. Ein andrer Mal wird der Genuß gepriesen, der im Entbehren liegt (x, 31) und dann wieder (x, 23) der Gewinn, wenn man gelernt hat, sein eigener Freund zu seyn. „Man kann sich leichter über die Wandelbarkeit menschlicher Günst und Freundschaft trösten, und tausend thörichte unheilbringende Verbindungen bleiben ungeschloffen, wenn man es versteht, sich selbst zu genügen.“ In diesem Sinne sind die Charaktere und die Erzählungen gehalten, und dieser Sinn ist es hauptsächlich, welcher der trefflichen Verfasserin bei ihrem ersten Auftreten in einer frivolten Zeit den Beifall der reinen Herzen der Jungfrauen erwarb, und durch mehr als zwei Jahrzehnde nicht allein ungeschwächt, sondern stets mehr und mehr erhalten hat.

München, 21. Febr. (Korresp.) Seit gestern müssen unsere unverbesserlichen Hundeliebhaber nun auch auf das Vergnügen verzichten, ihre Lieblinge mit in die Kaffee- und Wirthshäuser, oder sonst an öffentliche Orte zu bringen, um sich durch deren Kauferien und sonstigen Unfug dort zu amüsiren. Das desfallsige Verbot wurde schon seit

einigen Tagen erwartet, und erregte gestern bei seiner öffentlichen Bekanntmachung unter allen gebildeten Bewohnern der Stadt die außerordentlichste Freude. Viele gingen Abends von Kaffeehaus zu Kaffeehaus, um sich von der „Möglichkeit“ der Ausübung des Verbotes zu überzeugen, aber es war wirklich überall Nulla. Man spricht jetzt von der Errichtung eines großen Zirkus, verbunden mit Kaffeehäusern, wo die Hundezüchter und Hundehalter ihre Hunde jahraus jahrein unterbringen, dressiren lassen, und dann ihre elernen Künste praktisch üben sehen können.

Haag, 20. Febr. (Korresp.) Der ausgezeichnete jugendliche Klaviervirtuos aus Frankfurt, Hr. Konrad Waldenecker, wird übermorgen, nachdem er vorgestern in Felix Meritis in Amsterdäm spielte, sein erstes öffentliches Konzert dort geben, und hat von allen Seiten Engagementanträge zu Konzerten erhalten, so beliebt ist dieser Künstler in unserm Lande. Anfangs März muß er indessen in Würfel seyn, und wird später hieher zurückkehren.

Zur Reinigung der Brunnen von schädlichen Gasarten hat Prof. Hubbard aus Newyork ein sehr einfaches Mittel vorgeschlagen, welches in der Anwendung von calcinirten Kohlen besteht, um die im Grunde der Brunnen vorhandene Kohlensäure zu absorbiren. Hr. Hubbard ließ, als er das Vorhandenseyn von Kohlensäure in einem Brunnen ausgemittelt hatte, einen mit angezündeten Kohlen gefüllten Kessel hinab. Die Kohlen erloschen bald, und das Absorbiren begann. Ein oder zwei Stunden nachher wurde der Kessel heraufgezogen, die Kohlen auf's Neue angezündet und dann abermals hinabgelassen, worauf man vermittelst einer Kerze den Wirkungen des Absorbirens folgen konnte. Nach zweimaligem Hinablassen war der Brunnen, der drei Meter hoch kohlenreiches Gas enthielt, gereinigt, und ein anderer, der 9 Meter Gas enthielt, für die Arbeiter in einem halben Tage zugänglich gemacht.

Minimum der hier gedrohten Strafe zu erhöhen, wird von Oberstleutnant v. Roggenbach unterstützt, jedoch nach kurzer Diskussion bei der Abstimmung verworfen. §. 448. (Ist der Inhalt des wesentlich falsch abgegebenen Zeugnisses oder des wesentlich falsch abgegebenen Gutachtens unerheblich, so gilt dies als Milderungsgrund mit der Wirkung, daß alsdann die Strafe nie ein Drittel des höchsten Maßes der in den §§. 444 und 445 gedrohten Strafen übersteigen darf, und bis auf Kreisgefängniß herabsinken kann). Frhr. v. Marschall findet im Vergleich zur Schwere des Verbrechens als eine zu milde, den Erfolg zu sehr berücksichtigende Bestimmung, daß bei der Bestrafung des Meineids hier sogar auf Kreisgefängniß solle herabgegangen werden können. Die religiöse Bedeutung des Eides bilde den Hauptgesichtspunkt; die äußere Folge, der gestiftete Schaden u. s. f. sollten nur bei Ausmessung der Strafe innerhalb der schon gesetzten Schranken in Betracht kommen; er wünsche daher den Strich dieses Paragraphen, oder wenigstens nur Arbeitshaus als die geringste Strafe. Staatsrath Jolly entgegnet, daß es Fälle gebe, wo eine eidlich bekräftigte Aussage so unerheblich sey, daß auch Arbeitshausstrafe noch als zu hoch erscheine. Dies wird durch Beispiele klar zu machen gesucht. Generalauditor Vogel verteidigt ebenfalls die gegenwärtige Fassung des Paragraphen, weil in dem unermesslichen Felde der Unwahrheit auch Fälle vorkommen, die so nahe an der Gränze der Wahrheit liegen, daß sie nur mit einer verhältnißmäßig milden Strafe zu belegen seyen. Prälat Hüffel, Frhr. v. Roggenbach und geheimer Rath v. Reck unterstützen die Ansicht des Freiherrn v. Marschall, ersterer in Uebereinstimmung mit seinen schon bei der allgemeinen Diskussion geäußerten Ansichten; letzterer, indem er zu zeigen sucht, daß auch in Fällen, wo die eidlich erhärtete Aussage von gar keinem Einfluß auf den Ausgang eines Rechtsstreites oder einer Untersuchung war, doch ein sehr strafbarer Meineid vorliegen könne; nicht der Erfolg, sondern der Dolus des Schwörenden sey entscheidend. — Bei der Abstimmung wird dem Antrage des Frhr. v. Marschall gemäß statt des Kreisgefängnisses „Arbeitshaus“ als Minimum der hier zulässigen Strafart festgesetzt. Zu den §§. 449 und 451, welche für die Fälle, in welchen ein Zeugeneid vom Richter unbefugterweise abgenommen, oder der Eid in einer gesetzlich ungültigen Weise oder von einer eidesunmündigen Person geleistet wurde, Strafloßigkeit festsetzen, stellt Generalauditor Vogel den Antrag, nur eine Strafmilderung eintreten zu lassen, denn es liege in allen diesen Fällen, ungeachtet des richterlichen Verschens, doch immer ein Meineid vor, da man mehr die Sache, als die Form in's Auge fassen müsse; diesen Meineid ganz straflos zu lassen, gehe zu weit. Prälat Hüffel, Oberstleutnant v. Roggenbach und Graf v. Hennin unterstützen diesen Antrag, gegen welchen sich Staatsrath Wolff, Staatsrath Jolly, Ministerialrath Lamey, Frhr. v. Göler und geb. Rath v. Reck aus den Gründen erklären, weil in jenen Fällen der Thatbestand dieses Verbrechens gar nicht vorhanden sey; wo ein Zeuge zur Aussage über Thatfachen oder gegen Personen beeidigt werde, über welche dies gesetzlich unzulässig ist, würden an denselben Anforderungen gestellt, die mit andern Pflichten kollidirten; es liege gewissermaßen ein Nothstand vor, welcher die Strafbarkeit ausschließe. Ein in gesetzlich ungültiger Weise oder von einem Eidesmündigen geleisteter Eid aber sey nach juristischen Begriffen gewiß gar nicht als Eid zu betrachten, von einem Meineid ist darum auch keine Rede; übrigens verstehe es sich, daß hier nur die Verletzung wesentlicher Formen von Bedeutung sey. Bei der Abstimmung wird der Antrag des Generalauditor Vogel bei'm einen und andern Paragraphen verworfen. Somit wird die öffentliche Sitzung geschlossen.

* Karlsruhe, 14. Februar. 30ste öffentliche Sitzung der ersten Kammer. Unter dem Vorhabe des zweiten Vizepräsidenten Großhofsmeisters Frhr. v. Berchem. Von Seiten der Regierungskommission anwesend: Staatsrath Jolly und Ministerialrath Lamey. Die Tagesordnung führt zur Fortsetzung der Diskussion über den Entwurf eines Strafgesetzbuchs. §. 452. (Anfang der Strafbarkeit bei persönlicher Eidesleistung). Generalauditor Vogel beruft sich auf seine im Kommissionsberichte als Minoritätsmitglied vorgetragene Bemerkungen, wornach er sich mit der Bestimmung in diesem Paragraphen nicht einverstanden erklären könne, weil hiebei die religiöse Seite zu wenig in Betrachtung gezogen sey. Hier werde der Grundsatz aufgestellt, daß ein Meineid als verübt und strafbar eist von dem Augenblicke an gelte, wo das Protokoll über

die Ableistung des Eides gefertigt und unterzeichnet sey. Demjenigen also, welcher geschworen habe, bleibe immer noch der Widerruf möglich, wenn er sich eines Besseren besinne. Daß das Gesetz der Neue nach vollbrachter That so viel Rücksicht trage, und darauf selbst eine Straflosigkeit gründe, sey mit seinen Ansichten nicht vereinbarlich; höchstens könne ein solcher Umstand auf die Strafzumessung, beziehungsweise Strafmilderung, influiren, nicht aber eine völlige Straflosigkeit rechtfertigen. Der Redner erläutert durch Beispiele, in welchen verschiedenen Zeitabschnitten die Neue stattfinden könne, und zieht daraus den Schluß, daß in Bezug auf die Strafbarkeit des in diesen verschiedenen Stadien eingetretenen Widerrufs kein so erheblicher Unterschied liege. Der entscheidende Gesichtspunkt bestehe in dem einmal abgelegten falschen Eide und die Unterzeichnung des Protokolls sey eine leere Form. Ein solches Prinzip sey unrichtig, und nur auf juristische Formen und Buchstaben gebaut. Der Redner tritt für seine Ansicht den §. 141 des braunschweigischen Gesetzbuchs, und schließt mit dem Antrage, daß es der hohen Kammer gefällig seyn möge, den Grundsatz anzuerkennen, daß das Verbrechen des Meineids schon dann vollendet und strafbar sey, wenn die falsche Aussage durch einen Eidschwur bekräftigt worden. Werde dieser Grundsatz adoptirt, so beantrage er die Zurückweisung der einschlägigen §§. an die Kommission. Hofgerichtsrath Graf v. Hennin und Prälat Hüffel unterstützen den eben genannten Redner, letzterer insbesondere aus den Gesichtspunkten der Religion, als dem höchsten Mittel der Strafgerichtsverfugung. Geheimerath v. Reck verteidigt den Antrag der Majorität der Kommission, und hebt die Nothwendigkeit hervor, die Strafbarkeit des Verbrechens an ein bestimmtes äußeres Merkmal zu knüpfen, als welches ganz zweckmäßig die Unterzeichnung des über die Eidesleistung aufgenommenen Protokolls angesehen werde. Ein später erfolgter Widerruf aus freiem Antriebe bleibe nach §. 455 keineswegs straflos, was er auch für ganz gerecht halte. Ein solcher — aus wahrer Reue zum Richter sich Verfügender — werde gerade in der Strafe für die Wunden seines Gewissens einen lindernden Balsam finden. Dagegen müsse man aber auch dem Schwörenden aus Gründen der Rechtspolitik zu Berichtigung seiner Aussagen Zeit lassen. Freiherr v. Marschall: Alle zum Thatbestand des Meineids gehörigen Merkmale seyen vorhanden, wenn unter Anrufung des heiligen Namens Gottes eine wahrheitswidrige Aussage wesentlich falsch gezeichnet sey, ohne daß es auf Unterzeichnung des Protokolls ankomme. In jener Handlung konzentire sich das ganze Verbrechen, und in so fern könne man von einem Versuch des Meineids nicht wohl sprechen. So gestalte sich die Sache nach dem streng rechtlichen Gesichtspunkt; betrachte man sie aber aus dem kriminalpolitischen, so lägen allerdings erhebliche Gründe vor, den Meineid erst dann als vollendet anzusehen, wenn das Protokoll unterzeichnet und beurkundet sey, weil dadurch das Verbrechen ganz klar konstatirt und dem Thäter noch eine weitere kurze Frist zur Reue gelassen sey. Unter diesen Voraussetzungen könne man allerdings von einem Versuch des Meineids sprechen, denn man zerlege dann das Verbrechen gegen dessen Natur in mehrere fortschreitende Handlungen. Das Resultat hievon sey, daß, wenn von diesem s. g. Versuch freiwillig Abstand, der Meineid zugleich widerrufen wird, schon nach allgemeinen Grundsätzen Straflosigkeit eintrete. Auch nach Ansicht des angeführten braunschweigischen Strafgesetzbuchs scheine das Resultat das nämliche zu seyn, indem auch diese Gesetzgebungen die Bestrafung des Meineids nicht wollen, wenn ein Widerruf sofort erfolgt sey.

Konstanz, 1. Febr. (Die Behandlung armer kranker Reisenden betreffend.) Es ist zur diesseitigen Kenntniß gekommen, daß die Verordnung des groß. Ministeriums des Innern vom 16. Febr. 1838 im Reggsbl. Nr. 9, namentlich die Bestimmung des §. 12 derselben von den Grenzämtern nicht überall gehandhabt wird, und daß häufig Kranke, welche aus dem benachbarten Auslande über die diesseitige Gränze gebracht werden, ohne Weiteres angenommen und dann von Ort zu Ort geschoben werden, statt daß sie lediglich zurückgewiesen werden sollten. Sämmtliche Aemter des Kreises werden daher zur pünktlichen Befolgung der allegirten hohen Ministerialverordnung angewiesen, und namentlich darauf aufmerksam gemacht, daß nach §. 8 und 12 der allegirten Verordnung auch die Weiterbringung der Kranken von Ort zu Ort durch sogenannte Bettelfuhren untersagt ist. Groß. Regierung des Seekreises.

Redigirt unter Verantwortlichkeit von C. M. A. Lot.

Witterungs-Beobachtungen.

23. Febr.	Barom. nach M.	Temper. nach P.	Feuchthe. nach P.	Wind mit St.	Bemerkg. nach 1/10	Niederschlag.
9 ^h Abd.	27 ^h 5.54	+ 5.22	0.70	SW	durchbr. trüb 7.	
24. Febr.						
7 ^h Mg.	27 ^h 4.58	+ 1.17	0.73	N	durchbr. trüb 5.	
2 ^h Mg.	27 ^h 3.16	+ 8.22	0.53	NO	unterbr. heiter 3.	

Großherzogliches Hoftheater.
Sonntag, den 27. Febr. (Neu einstudirt):
Göz von Berlichingen mit der eisernen Hand, Schauspiel in fünf Aufzügen von Göthe.

Todesanzeige.
[760.1] Raftatt. Allen unsern Freunden und Bekannten erstatten wir die traurige Anzeige von dem schnell und unerwarteten Hinscheiden unseres lieben Vaters, Sattlermeister Heinrich Hammer dahier, und bitten um stille Theilnahme.
Raftatt, den 23. Febr. 1842.
Hammer, Obergerichtsadvokat, mit Schwestern.

[775.2] Carlsruhe.
Conserves Alimentaires
Savoir: Petits Pois verts, Haricots verts, Asperges en pointes, Asperges en branches, Artichauts, Choux-fleurs, Epinards, Champignons, Truffes, Thomates, Tortues pour soupe, Gelée de Viande, Sardines à l'huile, Anchois à l'huile, Lançons à l'huile, Maquereau à l'huile, Rougets à l'huile, Homards à l'huile, Raie sans apprêt, Solles filet au court bouillon, Thon mariné à l'huile, Saumon à l'huile,

Saumon au beurre, Saumon au court bouillon, Paté de Coquilles, Paté de Lièvre, Paté de Veau, Paté de Dinde aux truffes, Paté de Pigeon aux truffes, Perdrix roti aux truffes, Pigeon sauvage roti, Tête de Veau farcie, Agneau de Pré salé gigot roti, Agneau de Pré salé épaule farcie, Huitres marinées, etc. etc. sont arrivées en première qualité en boites de différentes grandeurs, et à très-bas prix chez

C. A. Fellmeth,
177, Grande Rue.

(768.3) Karlsruhe. (Anzeige.)
Den verehrten Bestellern diene zur Nachricht, daß wieder Abdrücke von dem sehr gelungenen Porträt Sr. Durchlaucht des Erbprinzen Ernst von Sachsen-Koburg-Gotha angekommen sind. Zugleich erlaube ich mir, die Anzeige zu machen, daß das Porträt Ihrer Hoheit der Prinzessin Alexandrine, in demselben Format, als Pendant, demnächst erscheinen wird, und wir fortwährend darauf Subskriptionen annehmen.
W. Grenzbaner & Nöldeke.

[753.1] Karlsruhe.
Allgemeine Versorgungsanstalt im Großherzogthum Baden.
W e t a n t m a c h u n g.
Unser bisheriger Geschäftsfreund in Stühlingen, Herr Oberlehrer Höß, ist durch Dienstverhältnisse veranlaßt worden, die Stelle als Geschäftsfreund unserer Anstalt niederzulegen, welche sofort dem Herrn Gemeinderath Martin Rothmund in Stühlingen übertragen worden ist. Indem wir dies zur allgemeinen Kenntniß bringen, fühlen wir uns verpflichtet, dem abgegangenen Geschäftsfreund für seine der Anstalt geleisteten Dienste unsern Dank

auszusprechen.
Karlsruhe, den 15. Febr. 1842.

Staatspapiere.

Paris, 22. Febr. 3proz. Konsol. 80. 50 4proz. Konsol. 108 —. 5proz. Konsol. 119. 50. Bankaktien 3380. —. Kanalaktien — —. St. Germaineisenbahnaktien 817. 50. Versäler Eisenbahnaktien, rechtes Ufer: 357. 50. Linkes Ufer, 217. 50. Dreizehner Eisenbahnaktien 562. 50. Straßburg-bad. Eisenbahnakt. 257. 20. Belg. 5proz. Anleihe 105. römische do. 104 1/2. Span. Mt. 24 1/2. Pass. 5 1/2. Neap. 105. 80.

Frankfurt, 23. Febr.

	Proj.	Papier.	Geld.
Österreich. Metalliquesobligationen	5	—	109 1/2
" "	4	—	101 1/2
" "	3	—	78 1/2
" Bankaktien	—	2010	2008
" fl. 250 Loose bei Rothschild.	113 1/2	—	113 1/2
" fl. 500 Loose do.	141	—	—
" Bethmann'sche Obligat.	4	—	100 1/2
" do.	4 1/2	—	103 1/2
Preußen. Preuß. Staatsschuldscheine	4	—	106 1/2
" Prämiencheine	—	—	82 1/2
Bayern. Obligationen.	3 1/2	—	102 1/2
Frankfurt. Obligationen.	3 1/2	—	103
" Faunusaktien ohne Div.	—	388 1/2	388 1/2
" Eisenbahnobligationen.	4	—	101 1/2
Baden. fl. 50 Loose bei Wall und S.	—	—	121
" fl. 50 Loose von 1840.	—	—	49 1/2
" Rentenscheine	3 1/2	99	98 1/2
Darmstadt. Obligationen	3 1/2	—	96 1/2
" fl. 50 Loose	—	—	61 1/2
" fl. 25 Loose	—	28 1/2	24 1/2
Nassau. Obligationen bei Rothschild.	3 1/2	—	97
" fl. 25 Loose	—	—	22
Holländ. Integrale	2 1/2	51 1/2	51 1/2
Spanien. Aktienschuld m. 11 C.	5	24 1/2	24 1/2
Polen. fl. 300 Lotterieloose Rth.	—	—	78 1/2
" do. zu fl. 500.	—	—	84 1/2

G e l d f u r s.

Gold.	fl. fr.	Silber.	fl. fr.
Neue Louisdor	11	Gold al Marco	373 —
Friedrichsdor	9 32 1/2	Laubthaler, ganze	2 43
Holl. 10 fl. Stücke	9 49	Preuß. Thaler	1 45 1/2
Randbanknoten	5 32	5 Frankenthaler	2 20
20 Frankenstücke	9 20	Hochhaltig Silber	24 20
Engl. Guineen	11 45	Gering u. mittelhalt.	24 12